

Bebauungsplan Nr. 48

„Am Fußfeld“

im Stadtteil Langenholdinghausen

Übersichtsplan und Lage



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Am Fußfeld“ liegt in der Gemarkung Langenholdinghausen Flur 1 und 5. Das Plangebiet erstreckt sich entlang der „Iderbachstraße“, der Straße „Fußfeld“ und dem letzten Drittel der Straße „Am Altenberg“.

Ziele der Planung

Durch den Bebauungsplan sollte das Gelände des Plangebietes der Wohnbebauung zugeführt werden. Die Entwicklung der Stadt und die Tatsache, dass nicht ausreichend Baugrundstücke zur Verfügung standen, machten die Bereitstellung weiteren Baugeländes erforderlich. Durch diese Maßnahme sollte auch der ständigen Abwanderung aus dem Stadtgebiet entgegengewirkt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die meisten Grundstücke innerhalb des Plangebietes bereits bebaut.

Festsetzungen

Hauptfestsetzungen des Bebauungsplanes sind Reines Wohngebiet (WR) und südlich der Straße „Fußfeld“ Allgemeines Wohngebiet (WA). Die restlichen Flächen des Plangebietes entfallen auf öffentliche Verkehrsflächen, Grünflächen, Flächen für Versorgungsanlagen und Gemeinbedarfsfläche.

Stand des Verfahrens

Einsicht in alle zugehörigen Verwaltungsvorlagen und deren Anlagen erhalten Sie beim [Stadtarchiv](#) der Stadt Siegen.

Datum	Verfahrensschritt
14.12.1977	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BBauG
08.01.1979 – 08.02.1979	Öffentliche Auslegung gemäß § 2a (6) BBauG
28.03.1979	Satzungsbeschluss gemäß § 10 BBauG
01.12.1980	Genehmigung gemäß § 11 BBauG durch den Regierungspräsidenten Arnsberg
06.02.1981	Rechtskraft gemäß § 12 BBauG

Planänderungen

Es liegt 1 Änderung zu diesem Bebauungsplan vor.

Datum	Änderung
17.12.2016	1. Änderung

Planbestandteile

Folgende Planbestandteile dieses Bebauungsplans stehen als Download zur Verfügung:

- Planzeichnung
- Begründung

Auskünfte zum Bau- und Planungsrecht

Planungsrechtliche Auskünfte zu diesem Bebauungsplan und Einsicht erhalten Sie bei der [Servicestelle Bauberatung](#) der Stadt Siegen. Dort werden Unterlagen vom Tag der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten jederzeit möglich; außerhalb der Öffnungszeiten nur nach telefonischer Vereinbarung.